

**Satzung
über die vorübergehende Unterbringung
Wohnungsloser und Geflüchteter
in den Unterkünften der Stadt Braunschweig
(Unterbringungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 7 Gebühren

§ 8 Hausordnung

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Verwaltungszwang

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte
für Wohnungslose und Geflüchtete**

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose, Spätaussiedler und Geflüchtete (benutzende Personen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten sind die von der Stadt Braunschweig hierzu gemeinsam oder einzeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Unterbringung kann die Stadt Braunschweig auch Wohnungen und Räume von Beherbergungsbetrieben anmieten.
- (3) Unterkünfte dienen der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Hierunter fallen auch sogenannte Spätaussiedler (§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesvertriebenengesetz). Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

- (4) Weiterhin dienen die Unterkünfte der Unterbringung von Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen der Stadt Braunschweig zugewiesen worden sind, sofern diese nach dem Asylgesetz in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind oder die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugewiesene Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzuges erkennt die benutzende Person die Bestimmungen dieser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die benutzende Person die ihr zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, sofern die Stadt Braunschweig nicht nach dem Asylgesetz zur Unterbringung verpflichtet ist oder in begründeten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Rückkehr in die Unterkunft nicht mehr besteht. In den Fällen erlässt die Stadt Braunschweig eine entsprechende Verfügung. Gleiches gilt für den Fall, dass die benutzende Person die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung ihres/seines Hausrates verwendet.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und Dritten beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z. B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;
 4. die benutzende Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung/Anhörung nicht einhält oder durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach vorheriger Anhörung durch schriftliche Verfügung der Stadt Braunschweig oder durch Auszug der benutzenden Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft nach einer Zustimmung durch die Stadt Braunschweig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (5) Die benutzenden Personen einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Braunschweig ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (2) Nach vorheriger Anhörung kann die Stadt Braunschweig aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere, Unterkunft zuweisen. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
 1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 2. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen;
 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung, Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt;
 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, homophob, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Benutzerinnen und Benutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Braunschweig oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten;
 5. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde;
 6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig im Einzelfall.

- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der benutzenden Person zu unterschreiben.
- (3) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die benutzende Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt Braunschweig, wenn sie:
 1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 3. im Einzelfall Gäste in der Unterkunft übernachten lassen möchte.

- (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Braunschweig insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, die Hausgemein- oder Nachbarschaft belästigt werden oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.
- (7) Von den benutzenden Personen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Braunschweig im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt Braunschweig sind berechtigt, die gemeinschaftlich genutzten Räume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und, grundsätzlich nach recht- zeitiger Ankündigung, werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den benutzenden Personen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann jeder Raum der Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Braunschweig einen Schlüssel für die Unterkunft vor.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die benutzende Person hat für eine angemessene Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der der benutzenden Person überantwortete Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und der Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht konkret vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzende Person dies der Stadt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die zugewiesene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die benutzende Person haftet, kann die Stadt Braunschweig nach erfolgloser vorheriger Aufforderung auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Braunschweig wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunschweig selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Braunschweig besondere Hausordnungen erlassen, In diesen Fällen wird der Einweisungsverfügung eine entsprechende Hausordnung beigelegt. Die Entgegennahme der Hausordnung ist von allen benutzenden Personen mit Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten.
- (3) Vernachlässigt die benutzende Person die ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Braunschweig diese Pflichten nach erfolgloser vorheriger Aufforderung von einem Dritten auf Kosten der benutzenden Person ausführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzenden Person selbstbeschafften, sind der Stadt Braunschweig zu übergeben. Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig oder einer in der Benutzung nachfolgenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die benutzende Person bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt Braunschweig verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die benutzende Person einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Braunschweig auf Kosten der benutzenden Person die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Braunschweig kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen benutzenden Person räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Sachen noch verwertbar sind, werden sie veräußert. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten und weiterhin zur etwaigen Tilgung rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der benutzenden Person auf Antrag grundsätzlich nach Angabe einer Bankverbindung ausgezahlt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Braunschweig, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung.
- (4) Die Stadt Braunschweig haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von der benutzenden Person eingebrachten Gegenstände.

§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z. B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden.
- (3) Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Verwaltungszwang

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (2) Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
 2. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Tiere in der Unterkunft hält, soweit diese Verfahrensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Unterkünften beeinträchtigt;
 3. § 5 Absatz 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel/s fertigt oder fertigen lässt;
 4. § 5 Absatz 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;
 5. § 5 Absatz 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;

6. § 5 Absatz 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
7. § 5 Absatz 8 den Beauftragten der Stadt Braunschweig den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
8. § 5 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 handelt;
9. § 7 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
10. § 7 Absatz 4 die Nachtruhe anderer stört;
11. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig und sauber geräumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 30. Dezember 2004, Seite 125) außer Kraft.

Braunschweig, den 19. November 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. November 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin